

KV-Nr.: 644

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt sowie einem Blatt Kalender (I) und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.



Langmüller & Langmüller

Rechtsanwälte und Notare

RAe Langmüller u. Koll. · Postfach 2533 · 44157 Dortmund

Gerd Langmüller
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Strafrecht

Thomas Langmüller
Rechtsanwalt und Notar

Dr. David Sommer
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Unser Zeichen:
Bei Antwort oder Zahlungen bitte
angeben
168/10 W/gl

Datum:
10.05.2010

1.

Vermerk:

Heute fand eine Besprechung mit meinem Mandanten, Herrn Christoph Wittek, Saarlandstraße 62, 44139 Dortmund, statt.

Durch Urteil des Landgerichts Dortmund vom 05.05.2010 ist er wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und einem Monat verurteilt worden. Herr Wittek möchte, dass ich dagegen mit der Revision vorgehe.

Er erklärte, er hätte dem Vorsitzenden nicht gesagt, dass er von Hartz IV lebe und ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragt habe, wenn er gewusst hätte, dass er zu diesen Umständen keine Angaben machen musste. Dies sei ihm aber erst nach der Belehrung durch den Vorsitzenden bewusst geworden, als es schon zu spät gewesen sei.

Eine Abschrift der Anklageschrift (Anlage 1) liegt mir bereits vor.

Ich habe dem Mandanten zugesagt, unverzüglich Rechtsmittel einzulegen und das weitere Vorgehen nach Eingang des Hauptverhandlungsprotokolls sowie der schriftlichen Urteilsgründe mit ihm zu besprechen.

2.

Schreiben an das Landgericht Dortmund, 6. Große Strafkammer, z. U. vorbereiten:

„Für den Angeklagten Christoph Wittek lege ich gegen das Urteil des Landgerichts Dortmund, 6. Große Strafkammer, vom 05.05.2010, Az. 6 KLS 23 Js 44/10 (15/10), Revision ein. Ich beantrage umfassende Akteneinsicht und die Übersendung des Hauptverhandlungsprotokolls.“

3.

WV z.U.

*nl. zu 2. -4.
10/5*

4.

Sodann ab (vorab per Fax).

5.

WV nach Eingang der schriftlichen Urteilsgründe, spätestens in 3 Wochen.

Langmüller
Gerd Langmüller
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das formgerechte Schreiben des Rechtsanwalts Langmüller vom 10.05.2010, mit dem dieser für den Mandanten Revision gegen das Urteil des Landgerichts Dortmund vom 05.05.2010 eingelegt hat, am 10.05.2010 beim Landgericht Dortmund eingegangen ist.

Staatsanwaltschaft Dortmund
23 Js 44/10

Abschrift

Anlage 1

Dortmund, 09.02.2010

An das
Landgericht
- Große Strafkammer -
Dortmund

Anklageschrift

Christoph Wittek,
geb. am 06.12.1961 in Hamm,
wohnhaft Saarlandstraße 62, 44139 Dortmund,
ledig, Deutscher,
erwerbslos,

wird a n g e k l a g t ,

am 11.12.2009
in Dortmund

einen Menschen rechtswidrig unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zu einer Unterlassung genötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten Nachteil zugefügt zu haben, um sich zu Unrecht zu bereichern, wobei er eine Waffe verwendete.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Der mittellose Angeschuldigte ließ sich, obwohl er nicht zahlen konnte, am 11.12.2009 von dem Zeugen Thomas Marek in dessen Taxi von Essen-Rüttenscheid zu seiner Wohnung in der Saarlandstraße 62 in Dortmund fahren. Der Preis für die Fahrt betrug 60 Euro.

Als der Zeuge Marek am Ende der Fahrt das Taxi geparkt und den Motor abgestellt hatte und den Fahrpreis kassieren wollte, erklärte der Angeschuldigte, dass er kein Geld habe.

Auf die Ankündigung des Zeugen Marek, er werde die Polizei rufen, holte der Angeschuldigte eine Pistole der Marke SIG Sauer, Modell P 232, aus seiner Jacke hervor und richtete sie auf den Zeugen, um diesen zum Verzicht auf den Fahrpreis zu bewegen.

Aufgrund des Verhaltens des Angeschuldigten forderte der Zeuge Marek, der um seine Gesundheit und sein Leben fürchtete, den Fahrpreis nicht weiter ein und ließ den Angeschuldigten das Taxi ohne Bezahlung verlassen, ohne zuvor seine Personalien festzustellen.

Verbrechen, strafbar gemäß §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Beweismittel sowie des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen wird abgesehen.

Es wird b e a n t r a g t,

das Hauptverfahren vor dem Landgericht - große Strafkammer - Dortmund zu eröffnen.

Westmoor
Staatsanwältin

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des Eröffnungsbeschlusses des Landgerichts Dortmund vom 05.03.2010, in dem die Anklage ohne Änderungen zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet wurde, wird abgesehen.
Es ist davon auszugehen, dass der Eröffnungsbeschluss auch einen ordnungsgemäßen Beschluss gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 GVG beinhaltet.

Eingegangen

07.06.2010

RAe Langmüller

Öffentliche Sitzung des Landgerichts
6. große Strafkammer

Ausfertigung

Geschäfts.-Nr.

6 KLS 23 Js 44/10 (15/10)

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am LG Dr. Norden
als Vorsitzender,

Richter am LG Faust
als beisitzender Richter,

Ewald Hauber,
Richard Schmidt
als Schöffen,

Staatsanwältin Westmoor
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Justizbeschäftigte Lugo
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Ort und Tag

Dortmund, den 05.05.2010

Strafsache

gegen

Christoph Wittek,
geb. am 06.12.1961 in Hamm,
wohnhaft Saarlandstraße 62, 44139 Dortmund,
ledig, Deutscher,
erwerbslos,

wegen schwerer räuberischer Erpressung.

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.
Der Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

der Angeklagte

als Verteidiger:
Rechtsanwalt Gerd Langmüller, Dortmund

folgende Zeugen und Sachverständige:
Thomas Marek

Dauer der Hauptverhandlung

Von 9:00 Uhr bis 12:15 Uhr
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

Die Führungsaufsichtsstelle/ Der Bewährungshelfer wurde von dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung fernmündlich unterrichtet am Es wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist.

(Name, Amtsbezeichnung)

Die fernmündliche Mitteilung wurde unter Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11 schriftlich bestätigt.

05.05.2010, Lugo, Justizbeschäftigte
(Datum, Name, Amtsbezeichnung)

~~Der/Die Zeuge - und der/die Sachverständige~~ - wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des/der Angeklagten bekannt gemacht.

Der/Die Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er/sie seine/ihre Aussage zu beibehalten habe/hätten, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält.

Der/Die Zeuge wurde über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung, über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie darüber belehrt, dass der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die ihm/ihr/ihnen über seine/ihre Person und die sonst in § 68 StPO aufgeführten Umstände vorgelegt würden.

Er/Sie wurde ferner darüber belehrt, dass er/sie berechtigt sei/seien, falls er/sie zu den in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des/der Angeklagten oder eines derzeit oder früher Mitbeschuldigten gehöre, das Zeugnis und die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern.

Der/Die Zeuge wurde schließlich darüber belehrt, dass er/sie berechtigt sei/seien, die Aussage auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm/ihr/ihnen selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

~~Der/Die Sachverständige wurde gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 StPO darüber belehrt, aus welchen Gründen er/sie zur Verweigerung des Gutachtens berechtigt sei/seien. Der/Die Sachverständige wurde ferner über die Bedeutung des Eides und die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung belehrt.~~

Der/Die Zeuge entfernte sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der/Die Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:

Die Personalien, wie sie in der Anklageschrift aufgeführt sind, treffen zu.

Ich bin schon seit längerer Zeit arbeitslos und lebe von Hartz IV. Ich habe bereits im November 2009 ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragt.

Der/Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 09.02.2010 (Blatt 35 der Akten).

Es wurde festgestellt, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft Dortmund vom 09.02.2010 mit Eröffnungsbeschluss vom 05.03.2010 (Blatt 48 der Akten) zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet wurde.

Der/Die Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm/ihr/ihnen freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Er/Sie erklärte: Ich bin/Wir sind zur Äußerung nicht bereit.

Sodann wurde der Zeuge Marek hereingerufen.

Zur Person:

Thomas Marek, 41 Jahre alt, wohnhaft Am Gardenkamp 15 in Dortmund, von Beruf Taxifahrer, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge sagte zur Sache aus.

Die sichergestellte Pistole wurde von allen Beteiligten in Augenschein genommen.

Der Zeuge sagte weiter zur Sache aus.

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Angaben des Zeugen Marek das in der Anklageschrift und den Urteilsgründen geschilderte Geschehen bestätigen.

Der Zeuge blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wurde um 10:35 Uhr entlassen.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten wurde verlesen.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen ~~und der Mitangeklagten~~ sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks hatten die Prozessbeteiligten Gelegenheit, Erklärungen abzugeben. Auf ausdrückliches Befragen wurden keine Beweis- oder Beweismittlungsanträge mehr gestellt. Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der/die Angeklagte - und der/die Verteidiger - erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte:

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des Antrags wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Verteidiger beantragte:

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des Antrags wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der/Die Angeklagte hatte das letzte Wort.

Der/Die Angeklagte wurde befragt, ob er/sie selbst noch etwas zur Verteidigung auszuführen habe/hätten. Er/Sie erklärte:

Ich schließe mich den Ausführungen meines Verteidigers an.

Die Sitzung wurde sodann von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr unterbrochen und nach erneutem Aufruf in gleicher Besetzung in Anwesenheit der o.g. Beteiligten fortgesetzt.

Das Urteil wurde durch Verlesung der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

Der Angeklagte wird wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von **drei Jahren und einem Monat** verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Angewendete Vorschriften: §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

Die Rechtsmittelbelehrung erfolgte durch den Vorsitzenden. Erklärungen wurden keine abgegeben.

Die Sitzung wurde um 12:15 Uhr geschlossen.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 05.05.2010

gez. Dr. Norden
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez. Lugo
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Ausgefertigt


Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



6 KLS 23 Js 44/10 (15/10)

Ausfertigung



Landgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Eingegangen
07.06.2010
RAe Langmüller

Urteil mit Gründen
zur Geschäftsstelle gelangt am
04.06.2010

Möller, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Strafsache

gegen Christoph Wittek,
geb. am 06.12.1961 in Hamm,
wohnhaft Saarlandstraße 62, 44139 Dortmund,
ledig, Deutscher,
erwerbslos,

wegen schwerer räuberischer Erpressung

hat die 6. Große Strafkammer des Landgerichts Dortmund
auf Grund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 05.05.2010,
an der teilgenommen haben:

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäß aufgeführten Beteiligten (§ 275 Abs. 3 StPO) wird abgesehen.

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von **drei Jahren und einem Monat** verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Angewendete Vorschriften: §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

G r ü n d e:

I.

Der Angeklagte wurde am 06.12.1961 in Hamm geboren und ist ledig. Er ist seit Längerem arbeitslos, lebt von Arbeitslosengeld II und hat im November 2009 ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragt. Er ist nicht vorbestraft.

II.

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der tatsächlichen Feststellungen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den Angaben in der Konkretisierung der Anklageschrift entsprechen.

III.

Der Angeklagte hat sich zur Sache nicht eingelassen.

Jedoch ergeben sich die Täterschaft des Angeklagten sowie der Tathergang zweifelsfrei aus der glaubhaften und überzeugenden Aussage des Zeugen Marek.

[...]

Zudem spricht für die Täterschaft des Angeklagten die Tatsache, dass er sich zur Tatzeit in Geldschwierigkeiten befand, was sich daraus ergibt, dass er im November 2009 die Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens beantragt hat.

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der weiteren Beweiswürdigung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die weiteren Ausführungen revisionsrechtlich nicht zu beanstanden und für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

IV.

Der Angeklagte hat sich damit wegen schwerer räuberischer Erpressung gem. §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der weiteren rechtlichen Würdigung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

V.

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Ausführungen zur Strafzumessung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

VI.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Dr. Norden

Dr. Norden

Ausgefertigt


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vermerk:

Richter am LG Faust ist seit dem 01.06.2010 an das Justizministerium NRW in Düsseldorf abgeordnet und deshalb an der Unterzeichnung des Urteils gehindert.

VRLG Dr. Norden

Vermerk für die Bearbeitung

Die Erfolgsaussichten der Revision sind aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

11.06.2010.

§§ 240, 241, 263, 316a StGB sind nicht zu prüfen.

Etwaige Revisionsanträge sind am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

Es ist davon auszugehen, dass

- das Urteil des Landgerichts Dortmund vom 05.05.2010 zweimal vom Vorsitzenden VRLG Dr. Norden mit dessen Namen unterzeichnet wurde, wobei dieser einmal für sich und einmal für den abgeordneten Beisitzer RiLG Faust unterschrieben hat,
- nicht abgedruckte Aktenbestandteile keine Rechtsfehler aufweisen,
- die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Dortmund und des Landgerichts Dortmund - Große Strafkammer - gegeben ist,
- der Bundeszentralregisterauszug des Mandanten keine Eintragungen enthält.

Kalender 2010

Januar							Februar							März									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
1				1	2	3	6	1	2	3	4	5	6	7	10	1	2	3	4	5	6	7	
2	4	5	6	7	8	9	10	7	8	9	10	11	12	13	14	11	8	9	10	11	12	13	14
3	11	12	13	14	15	16	17	8	15	16	17	18	19	20	21	12	15	16	17	18	19	20	21
4	18	19	20	21	22	23	24	9	22	23	24	25	26	27	28	13	22	23	24	25	26	27	28
5	25	26	27	28	29	30	31									14	29	30	31				
April							Mai							Juni									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
14			1	2	3	4	18					1	2	23		1	2	3	4	5	6		
15	5	6	7	8	9	10	11	19	3	4	5	6	7	8	9	24	7	8	9	10	11	12	13
16	12	13	14	15	16	17	18	20	10	11	12	13	14	15	16	25	14	15	16	17	18	19	20
17	19	20	21	22	23	24	25	21	17	18	19	20	21	22	23	26	21	22	23	24	25	26	27
18	26	27	28	29	30			22	24	25	26	27	28	29	30	27	28	29	30				
								23	31														
Juli							August							September									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
27			1	2	3	4	31							1	36			1	2	3	4	5	
28	5	6	7	8	9	10	11	32	2	3	4	5	6	7	8	37	6	7	8	9	10	11	12
29	12	13	14	15	16	17	18	33	9	10	11	12	13	14	15	38	13	14	15	16	17	18	19
30	19	20	21	22	23	24	25	34	16	17	18	19	20	21	22	39	20	21	22	23	24	25	26
31	26	27	28	29	30	31		35	23	24	25	26	27	28	29	40	27	28	29	30			
								36	30	31													
Oktober							November							Dezember									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
40				1	2	3	45	1	2	3	4	5	6	7	49			1	2	3	4	5	
41	4	5	6	7	8	9	10	46	8	9	10	11	12	13	14	50	6	7	8	9	10	11	12
42	11	12	13	14	15	16	17	47	15	16	17	18	19	20	21	51	13	14	15	16	17	18	19
43	18	19	20	21	22	23	24	48	22	23	24	25	26	27	28	52	20	21	22	23	24	25	26
44	25	26	27	28	29	30	31	49	29	30						53	27	28	29	30	31		

Fest- und Feiertage 2010:

01.01.	Neujahr	23./24.05.	Pfingsten
02.04.	Karfreitag	03.06.	Fronleichnam
04./05.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
13.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 644

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Zulässigkeit der Revision

Die Revision ist gem. § 333 StPO statthaft, da sie sich gegen ein Urteil der Großen Strafkammer richtet.

Der Verteidiger ist gem. § 297 StPO zur Revisionseinlegung berechtigt, durch das die Verurteilung aussprechende Urteil ist der Mandant (M) auch beschwert.

Auch die Revisionseinlegungsfrist sowie die Form des § 341 Abs. 1 StPO dürften gewahrt sein. Die Verkündung des Urteils erfolgte am 05.05.2010, die Revisionseinlegungsschrift des Verteidigers ist am 10.05.2010 und damit binnen der gem. § 43 Abs. 1 StPO am 12.05.2010 ablaufenden Wochenfrist beim LG Dortmund als dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, eingegangen.

Gemäß § 345 Abs. 1 Satz 2 StPO sind die Revisionsanträge und ihre Begründung spätestens binnen eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Urteils bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen, wenn die Urteilszustellung nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist erfolgt ist. Das Urteil wurde dem Verteidiger am 07.06.2010 und damit nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist zugestellt, so dass § 345 Abs. 1 Satz 2 StPO eingreift. Die Begründungsfrist endet demnach erst am 07.07.2010, zum Zeitpunkt der Bearbeitung am 11.06.2010 kann sie noch gewahrt werden.

B. Begründetheit der Revision

Die Revision ist gem. § 337 Abs. 1 StPO begründet, soweit das angegriffene Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

I. Verfahrensfehler

1. Verstoß gegen § 338 Nr. 7 StPO

Es könnte der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 7 StPO eingreifen. Dies ist der Fall, wenn die Entscheidungsgründe des Urteils nicht innerhalb der Frist des § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO zu den Akten gebracht worden sind. Da die Hauptverhandlung nur einen Tag gedauert hat, beträgt die Frist fünf Wochen. Sie ist mithin am 09.06.2010 abgelaufen. Zu diesem Zeitpunkt war das Urteil ausweislich des Vermerks der Geschäftsstelle bereits bei dieser eingegangen. Allerdings war es nicht von dem Beisitzer RLG Faust (F) unterschrieben. Die Frist des § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO ist nur eingehalten, wenn das vollständige Urteil schriftlich zu den Akten gebracht worden ist (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl. 2009, § 275 Rn. 3). Vollständig ist das Urteil erst, wenn es die Unterschriften aller Berufsrichter trägt bzw. diese durch einen zulässigen Verhinderungsvermerk gem. § 275 Abs. 2 Satz 2 StPO ersetzt worden sind (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 275 Rn. 4). Insofern ist fraglich, ob der von dem Vorsitzenden vorgenommene Verhinderungsvermerk zulässig war. Dies setzt voraus, dass tatsächlich eine Verhinderung des F vorlag.

Nicht an der Unterschrift gehindert ist ein aus dem Spruchkörper ausgeschiedener Richter, der als abgeordneter Richter bei der Justizverwaltung tätig ist, da er seinen Status als Richter behält (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 275 Rn. 23 m.w.N.). Die Abordnung kann aber im Einzelfall der Unterzeichnung entgegenstehen (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O.). Vorliegend war F bei dem Justizministerium in Düsseldorf erreichbar und hätte die Unterschrift leisten können. Das Urteil ist bereits am 04.06.2010 zur Geschäftsstelle gelangt. Mithin bestand bis zum Fristablauf am 09.06.2010 die Möglichkeit, die Akte zum Zweck der Leistung der Unterschrift an F nach Düsseldorf zu übersenden und sie von F zum LG zurücksenden zu lassen. Die verbleibende Frist von 5 Tagen dürfte bei einer unterstellten Postlaufzeit von je einem Tag für die Hin- und Rücksendung ausreichend gewesen sein. Mithin dürfte keine Verhinderung des F vorgelegen haben und die Frist des § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO nicht eingehalten worden sein, weshalb der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 7 StPO eingreift. Eine Heilung des Verfahrensfehlers durch eine nachträgliche Unterschrift des F nach Fristablauf ist nicht mehr möglich (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 275 Rn. 6 m.w.N. auch zur a.A.)

Vertretbar können die Kandidaten mit entsprechender Begründung von einer Verhinderung des F aufgrund der Entfernung zwischen Dortmund und Düsseldorf oder von einer Heilungsmöglichkeit durch nachträgliche Unterschrift ausgehen.

2. Verstoß gegen § 243 Abs. 5 Satz 1 StPO

Darüber hinaus könnte ein Verstoß gegen § 243 Abs. 5 Satz 1 StPO vorliegen, da M vor der Vernehmung zu seinen persönlichen Verhältnissen nicht über sein Schweigerecht belehrt worden ist. Die Belehrung ist vielmehr erst danach erfolgt. Gem. § 243 Abs. 5 Satz 1 StPO ist der Angeklagte vor der Vernehmung zur Sache darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Vernehmung zu den persönlichen Verhältnisse dürfte bereits als Vernehmung zur Sache anzusehen sein, wenn es sich um Umstände handelt, die für die Beurteilung der Tat und den Rechtsfolgenausspruch von Bedeutung sein können (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 243 Rn. 12 noch zu § 243 Abs. IV a.F.). M hat vorliegend auch Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen gemacht, die im Urteil als Indiz für seine Täterschaft verwertet worden sind. Da die Angaben des M zu seinen persönlichen Verhältnissen mithin für die Beurteilung der Tat Bedeutung hatten, dürfte ein Verstoß gegen § 243 Abs. 5 Satz 1 StPO vorliegen. Auf diesem dürfte das Urteil auch i.S.d. § 337 Abs. 1 StPO beruhen, da nicht auszuschließen ist, dass M bei entsprechender Belehrung keine Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen gemacht hätte und das Urteil in diesem Fall anders ausgefallen wäre.

Vertretbar können die Kandidaten einen Verstoß gegen § 243 Abs. 5 Satz 1 StPO mit der Begründung ablehnen, dieser umfasse nicht die in § 243 Abs. 2 Satz 2 StPO gesondert und ohne Formulierung einer Belehrungspflicht geregelte Vernehmung zu den persönlichen Verhältnissen.

II. Verletzung des materiellen Rechts (Sachrüge): §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB

Darüber hinaus könnte die Kammer das materielle Recht auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewendet haben. Die Urteilsfeststellungen müssten die Verurteilung wegen schwerer räuberischer Erpressung gem. §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB tragen.

M dürfte dem Zeugen Marek (Z) durch das Vorhalten der Pistole mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben gedroht haben. Dadurch dürfte er Z zur Unterlassung der Geltendmachung seiner Forderung auf Begleichung des Fahrpreises genötigt haben.

Die Frage, ob der Tatbestand der Erpressung eine Vermögensverfügung des Opfers erfordert (vgl. Fischer, StGB, 56. Aufl. 2009, § 253 Rn. 10 m.w.N.), dürfte dahinstehen können, wenn eine solche gegeben ist. Eine Vermögensverfügung stellt ein Verhalten des Opfers dar, das unmittelbar zu einer Vermögensminderung führt. Erfasst ist auch das Unterlassen vermögensmehrender Maßnahmen wie das Nichtgeltendmachen eines Zahlungsanspruchs (vgl. Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 43). Somit dürfte in dem Verzicht auf die Einforderung des Fahrpreises eine Vermögensverfügung zu sehen sein.

Z müsste durch diese auch ein Vermögensnachteil entstanden sein. Dies dürfte voraussetzen, dass die Forderung werthaltig ist. Wer auf die Geltendmachung einer wertlosen, weil gänzlich uneinbringlichen Forderung verzichtet, erleidet dadurch keinen Vermögensschaden (vgl. BGH NSTZ 2007, 95 - *liegt den Kandidaten nicht vor*; Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 77b). M hatte kein Geld bei sich und auch kein Vermögen, vielmehr hatte er im Monat vor der Tat die Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens beantragt, so dass für Z keine realistische Chance bestand, seinen Zahlungsanspruch durchzusetzen. Aufgrund dessen dürfte ein Vermögensschaden zu verneinen und die Verurteilung wegen schwerer räuberischer Erpressung fehlerhaft sein.

Die übrigen Tatbestandsmerkmale dürften gegeben sein, insbesondere dürfte M die Qualifikation des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB durch Vorhalten der Pistole als Waffe i.S.d. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB verwirklicht haben. Zweifel an Rechtswidrigkeit und Schuld ergeben sich nicht.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen und Anträge

Nach der hier bevorzugten Lösung ist die Revision zulässig und begründet. M dürfte zu raten sein, die Revision innerhalb der Frist des § 345 Abs. 1 Satz 2 StPO zu begründen und gem. § 353 Abs. 1 und 2 StPO zu beantragen, das Urteil mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Kammer des Landgerichts Dortmund zurückzuverweisen.